



Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (konsekutiv) mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Science)

vom 22. August 2014

Lesefassung vom 15. Juli 2021

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 16. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 22. August 2014 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 29. März 2017 die erste Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 22. August 2014 beschlossen. Mit Verfügung vom 7. April 2017 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 25. April 2018 die zweite Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 22. August 2014 beschlossen. Mit Verfügung vom 16. Mai 2018 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 die dritte Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 22. August 2014 beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Form des Antrags	3
§ 3 Sprachnachweise	3
§ 4 Auswahlkriterien	4
§ 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung	4
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik (ZUL-WIC)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

§ 2 Form des Antrags

- (1) ¹Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL_RAHMEN_MA“ festgelegt.
- (2) ¹Dem Antrag für den Studiengang Wirtschaftsinformatik sind folgende Unterlagen beizufügen (bis Bewerbungsschluss):
 - a. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b. das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1,
 - c. Nachweise über eine Berufstätigkeit und andere praktische Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1,
 - d. Motivationsschreiben,
 - e. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 3,
 - f. Ggf. Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im Bereich der Informatik und/oder Wirtschaftsinformatik oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 20 CP oder vergleichbaren Leistungen in den oben genannten Bereichen.
- (3) ¹Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) ¹Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) ¹Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen bzw. zu erledigen:
 - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
 - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - d. Passfoto,
 - e. Zahlung des Semesterbeitrages.
- (6) ¹Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3 Sprachnachweise

- (1) ¹Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen die dem Europäischen Referenzrahmen Deutsch B2 entsprechen. ²Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.
- (2) ¹In begründeten Fällen kann durch Beschluss des Fakultätsrates von Abs. 1 abgewichen werden, wenn die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit bei Aufnahme des Studiums je nach Studienzweck differenzieren (z.B. Kooperationsvereinbarungen).

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) ¹Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a. Abschluss
 1. ¹Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in einem Studiengang mit Ausrichtung in den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik oder fachverwandter Ausrichtung mit einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten

oder

 2. ¹ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in einem Studiengang mit Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem überdurchschnittlichen Abschluss mit einer Note von mindestens 2,5 und mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten in Verbindung mit dem Nachweis von hochschuläquivalenten Vorkenntnissen im Bereich der Informatik und/oder Wirtschaftsinformatik oder fachverwandten Bereichen im Umfang von mindestens 20 CP oder vergleichbaren Leistungen in den oben genannten Bereichen.
 - b. ¹Bewerberinnen / Bewerber mit einem Hochschulabschluss nach Abs. 1 Buchstabe a. Nr. 1 oder Nr. 2 mit weniger als 210 mindestens jedoch 180 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie die Differenz bis zu den erforderlichen 210 ECTS-Leistungspunkten während des Masterstudiums erwerben. ²In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist entscheidet der für die Zulassung Verantwortliche (§ 8 der Rahmensezung „ZUL_RAHMEN_MA“). ³Die Regelstudiendauer verlängert sich in diesem Fall um ein Semester.
 - c. Sonstige Leistungen:
 1. ¹eine für das Studium fachspezifische Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss oder andere praktische Tätigkeit.
 2. ¹ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
- (2) ¹Es gelten folgende ergänzende Regelungen für ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber:
- ²Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). ³Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

§ 5 Erstellen einer Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) ¹Zur Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. ¹die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 1a.
 - b. ¹die sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 1b, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 1a) um bis zu 0,5 verbessern können.

²Fachspezifische Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss oder andere praktische Tätigkeit von

- mind. 6 - 12 Monaten – Verbesserung um 0,1;
- 13 - 18 Monaten – Verbesserung um 0,2
- 19 - 24 Monaten – Verbesserung um 0,3
- 25 - 30 Monaten – Verbesserung um 0,4
- 31 - 36 Monaten – Verbesserung um 0,5

- (2) ¹Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchst. b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. ²Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhardt Schneider

Rektor